

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Zuordnung des durch die Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“, „RETZ (Silo) 102,2 MHz“, „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „**Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach**“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Dem **Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich** (ZVR 088004793 bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn), Josef Weisleinstraße 5, 2020 Hollabrunn, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für die Dauer von zehn Jahren ab 10.05.2013 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 4 beschriebenen, Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet wesentliche Teile des Bezirks Hollabrunn sowie Teile des Bezirks Mistelbach, soweit dieses Gebiet durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 bis 4 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm ist ein den Grundsätzen der Charta der freien Radios verpflichtetes 24-Stunden-Vollprogramm, das eine starke regionale Verbundenheit aufweist und bedingt durch die Nähe des Versorgungsgebietes zu Tschechien und der Slowakei auch Themen mit Bezug zu diesen Nachbarländern berücksichtigt. Das Programm ist zudem durch einen offenen Zugang zur Programmgestaltung und durch die starke Einbindung Jugendlicher in die Sendungsgestaltung geprägt.

Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm weist im Schnitt 40 % zu 60 % auf. Das Musikprogramm deckt eine große Bandbreite an Formaten ab und reicht von Rock über Pop bis zu hausgemachter Volksmusik, aber auch Metal, Punk oder Avantgardejazz. Das Wortprogramm beinhaltet vielfältige – sowohl live ausgestrahlte, als auch voraufgezeichnete – Sendungen zu den Themen Literatur und Kultur, Regionales, Brauchtum, Jugend, Sport u.v.m. Eigengestaltete lokale Nachrichten werden nicht ausgestrahlt, allerdings werden zweimal täglich die deutschen Nachrichten von Radio Prag übernommen. Darüber hinaus findet anlassbezogen ein Austausch von Sendungen mit anderen freien Radios statt.

2. Dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 sowie § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage 1 bis 4) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der Übertragungskapazitäten „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“, die in den Beilagen 3 und 4 beschrieben sind, gilt die in Spruchpunkt 2. erteilte Bewilligung gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass diese bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt hinsichtlich der in Spruchpunkt 3. genannten Übertragungskapazitäten die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001x beim HG Wien) auf Zuordnung des durch die Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“, „RETZ (Silo) 102,2 MHz“, „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 78 AVG iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der **Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende **Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,-** innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.305/13-005, zu entrichten.
8. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 19.09.2012 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“, „RETZ (Silo) 102,2 MHz“, „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 22.11.2012 um 13:00 Uhr festgelegt.

In der Ausschreibung wurde ferner gemäß § 10 Abs. 4 PrR-G kundgemacht, dass die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G beantragt und zugeordnet werden können.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 19.11.2012 ein Antrag des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich auf Erteilung einer Zulassung in dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet sowie am 22.11.2012 ein Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“, „RETZ (Silo) 102,2 MHz“, „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ bzw. des durch diese gebildeten Versorgungsgebietes zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 12.12.2012 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G die Möglichkeit ein, zu den eingelangten Anträgen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 14.12.2012 ersuchte die KommAustria den Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich um Ergänzung des Antrags gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G.

Mit Schreiben vom 28.12.2012 nahm die Niederösterreichische Landesregierung dahingehend Stellung, dass sie sich für die Erteilung einer Zulassung an den Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich aussprach.

Am 07.01.2013 wurde Ing. Albert Kain zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 07.01.2013 und vom 25.01.2013 kam der Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich dem Ergänzungsersuchen gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G nach.

Mit Schreiben vom 14.02.2013 wurden dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH das technische Gutachten vom 12.02.2013 zur Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Mit Schreiben vom 07.03.2013 wurde den Parteien ferner die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Ausgeschriebenes Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirkes Mistelbach“ bzw. die diesem zugrunde liegende Zulassung (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003) umfasst die Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“ und „RETZ (Silo) 102,2 MHz“, sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.08.2012, KOA 1.305/12-004, auch die Übertragungskapazitäten „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“.

Unter Berücksichtigung der Einflüsse aller Störsender sowie der von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) gemäß ITU-Recommendation Nr. 412 empfohlenen Mindestempfangsfeldstärken können mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten etwa 30.000 Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m versorgt werden und weitere 5.000 Einwohner in den Randgebieten des Versorgungsgebietes mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m. Insgesamt werden daher etwa 35.000 Einwohner störungsfrei versorgt.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten werden die Gemeinden Retz, Retzbach (teilweise), Schrattenthal (teilweise), Zellerndorf (teilweise), Pulkau (teilweise), Hollabrunn, Göllersdorf, Grabern, Wullersdorf, Gunthersdorf, Ernstbrunn, Gnadendorf, Niederleis, Asparn an der Zaya (teilweise), Ladendorf und Mistelbach versorgt.

Für die Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“ und „RETZ (Silo) 102,2 MHz“ besteht jeweils ein Eintrag im Genfer Plan 1984, sodass ein regulärer Betrieb bewilligt werden kann. Hinsichtlich der Übertragungskapazitäten „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ ist das Anmeldeverfahren zur Eintragung in den Genfer Plan 1984 noch nicht endgültig abgeschlossen. Zudem hat die Slowakische Nachbarverwaltung einer Inbetriebnahme der Sendeanlage „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ nur unter Vorbehalt gemäß Artikel 4.7 des Genfer Abkommens 1984 zugestimmt, sodass im Falle von durch deren Inbetriebnahme verursachten Störungen des slowakischen Senders „BRATISLAVA 93,8 MHz“ frequenztechnische Änderungen an der Sendeanlage „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ nachgefordert werden können.

Für die Sendeanlagen „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ kann somit vorerst nur ein Versuchsbetrieb auf Grundlage der VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten zu empfangen:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Niederösterreich (Ö2-NÖ):

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Wien (Ö2-W):

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 49 Jahre)
Musikformat: „Superhits und Oldies“: Musik der 60er, 70er, 80er und 90er
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen und Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuellen Hits
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, u.s.w.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten zu empfangen:

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: KRONEHIT

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevantem Content (Sport, Veranstaltungen, etc.), beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.: 88,6 Der Musiksender Wien (teilweise)

Laut Zulassungsbescheid vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002:

Das bewilligte Programm, das unter dem Namen „88.6 – Wir spielen was wir wollen“ verbreitet wird, umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19 bis 49-jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim

Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

Laut Feststellungsbescheid gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 25.04.2012, KOA 1.191/12-004 und vom 15.02.2013, KOA 1.191/13-002:

Im Zuge der von der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. vorgesehenen Zurverfügungstellung von Mantelprogramm i.S.v. § 17 PrR-G an die zum gleichen Medienverbund gehörigen Sender des „Hit FM-Verbundes“, nämlich die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. für das Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“, die Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH für das Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“, die DIGI Hit Programm Consulting GmbH für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ und die Hit FM Privatrado GmbH für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ im Zeitraum zwischen 10:00 und 15:00 Uhr (werktags Montag bis Freitag) ist beabsichtigt, in diesem Zeitraum gelegentlich (maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock) Lokal-Meldungen aus den genannten Sendegebiets in die Nachrichtensendung der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. aufzunehmen. Ebenso soll - im untergeordneten Ausmaß - auch bei den Verkehrs- und Wettermeldungen auf die genannten Versorgungsgebiete Rücksicht genommen werden. In diesen zur Verfügung gestellten fünf Stunden wird eine moderierte Musiksendung zugeliefert.

Neben der den Gegenstand des Bescheides der KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.191/12-004, bildenden Übernahme bzw. Einbindung von Lokal-Meldungen aus den oben genannten Versorgungsgebieten des Hit FM-Verbundes von Montag bis Freitag, soll dies auch im Zuge der am Wochenende zur Verfügung gestellten Sendeschienen, nämlich jeden Samstag (06:00 - 09:00 Uhr bzw. 13.00 - 19.00 Uhr) und jeden Sonntag (07:00- 19.00 Uhr) erfolgen.

Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH: 88,6 Der Musiksender Waldviertel (teilweise)

Laut Zulassungsbescheid vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001:

Das bewilligte Programm „Hit FM Waldviertel“ umfasst ein überwiegend eigengestaltetes, lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits aus den 2000er, den 1990er, 1980er und fallweise auch den 1970er Jahren zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Waldviertel, den angrenzenden Gebieten sowie aus dem gesamten Bundesland Niederösterreich, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Laut Feststellungsbescheid gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 25.04.2012, KOA 1.302/12-003 und vom 15.02.2013, KOA 1.30213-001:

Beabsichtigt ist die Übernahme eines Mantelprogramms im Sinne des § 17 PrR-G im Ausmaß von ca. fünf Stunden/Tag vom Wiener Sender „88.6 Der Musiksender“ (betrieben von der zum gleichen Medienverbund gehörigen Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.). Diese Programmübernahme soll – im Anschluss an die Morgenshow – voraussichtlich Montag bis Freitag im Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr erfolgen. Es handelt sich dabei um eine moderierte Musiksendung mit stündlichen Welt- und Österreichnachrichten. Bei den regelmäßig erfolgenden Wetter- und Verkehrsnachrichten wird auf die Bedürfnisse

auch des Verbreitungsgebietes „Waldviertel“ (wenngleich gegenüber den Wien-Meldungen in untergeordnetem Ausmaß) Rücksicht genommen werden, ebenso soll in dieser Zeit zusätzlich zu den lokalen Meldungen für Wien auch – je nach Anfall – maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock mit Bezug auf das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ aufgenommen werden. Das Musikprogramm dieser übernommenen Sendung sei dem Programm der Antragstellerin in diesem Zeitraum relativ ähnlich.

Die bisher zwischen 12:00 und 13:00 Uhr ausgestrahlte Sendung „60 Minutes – Das Bundeslandjournal“ soll im Zuge der geplanten Programmänderung unter dem Namen „Hit FM - Das Niederösterreich-Magazin“ auf den Zeitraum 16:00 bis 18:00 Uhr verlegt und damit auf die doppelte Länge ausgedehnt werden. In „Hit FM - Das Niederösterreich-Magazin“ präsentiert der Hit-FM-Senderverbund täglich seinen Hörern aktuelle Themen aus Niederösterreich. Dabei werden Themen aus den Bereichen der lokalen und regionalen Politik, Chronik, Wirtschaft, Sport, Events sowie Wetter und Verkehr detailliert mit Interviews, Studiogästen und Hintergrundberichten aufgearbeitet werden. Jedes der gesendeten Themen hat einen starken Bezug zur Region bzw. zum Bundesland Niederösterreich und eine starke Relevanz für die Hörer im Sendegebiet. Unterbrochen wird die Sendung jeweils zur vollen Stunde durch Welt- und Österreichnachrichten, jeweils zur halben Stunde durch Lokalnachrichten.

Neben den den Gegenstand des Bescheides der KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.302/12-003, bildenden Programmübernahmen von Montag bis Freitag, sollen zusätzlich in den eher hörschwachen Zeiten am Wochenende gewisse Teile des Programms der Radio Eins Privatrado GmbH übernommen werden. Dabei handelt es sich am Samstag um den Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 19:00 Uhr und am Sonntag um den Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr. Am Samstag soll im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 19:00 Uhr das moderierte Musikprogramm der Radio Eins Privatrado GmbH übernommen werden. Es handelt sich dabei um moderierte Musiksendungen mit stündlichen Welt- und Österreichnachrichten. Bei den regelmäßig erfolgenden Wetter- und Verkehrsnachrichten wird auf die Bedürfnisse auch des hier gegenständlichen Verbreitungsgebietes vermehrt (wenngleich gegenüber den Wien-Meldungen in untergeordnetem Ausmaß) Rücksicht genommen werden, ebenso soll in dieser Zeit zusätzlich zu den lokalen Nachrichten-Meldungen für Wien auch - je nach Anfall - maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock mit Bezug auf das hier gegenständliche Versorgungsgebiet aufgenommen werden. Das Musikprogramm dieser übernommenen Sendung ist dem bisherigen Programm der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH in diesem Zeitraum sehr ähnlich. Im Zeitraum zwischen 09:00 Uhr und 13:00 erfolgt keine Programmübernahme. Am Sonntag soll im Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr das moderierte Musikprogramm der Radio Eins Privatrado GmbH übernommen werden.

2.3. Antragsteller

2.3.1. Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich

Antrag

Der Antrag des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“, „RETZ (Silo) 102,2 MHz“, „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich ist ein gemeinnütziger bzw. nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteter, zur ZVR 088004793 bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingetragener Verein mit Sitz in Hollabrunn.

Als zur Vertretung nach außen befugte Obfrau des Vereins fungiert Wilfriede Himmelbauer (Funktionsperiode 01.06.2010 bis 31.05.2013), als deren Stellvertreter Heribert Leschanz (Funktionsperiode 01.06.2010 bis 31.05.2013). Als Kassier fungiert Dkfm. Erich Konstantin (Funktionsperiode 01.06.2010 bis 31.05.2013), als Schriftführer Ing. Gerhard Schneider (Funktionsperiode 01.06.2010 bis 31.05.2013).

Die Vertretungsregeln besagen, dass schriftliche Ausfertigungen des Vereins zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns bzw. der Obfrau und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Obfrau und des Kassiers bedürfen. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, Schriftführer oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

Neben den angeführten vier ordentlichen Vereinsmitgliedern hat der Verein noch weitere fünf Mitglieder. Diese sind einerseits Josef Himmelbauer, als kooptiertes Mitglied des Vorstandes, und andererseits die vier Redaktionsmitglieder Mag. Sabine Fasching, Ursula Zechner, Helene Müllebner und DI Adéla Rácek Seidlová.

Alle Mitglieder des Vereins sind entweder österreichische oder tschechische Staatsbürger; entsprechende Staatsbürgerschaftsnachweise wurden vorgelegt. Keines der Vereinsmitglieder ist an einem anderen Rundfunkveranstalter beteiligt oder bei einem anderen Rundfunkveranstalter beschäftigt. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Über die Inanspruchnahme von Förderungen bzw. die Zurverfügungstellung von Studioräumlichkeiten hinausgehende Rechtsbeziehungen des Antragstellers zu Gebietskörperschaften bestehen nicht.

Ein Vereinsregisterauszug sowie die Statuten des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich wurden der KommAustria vorgelegt.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn“ für die Dauer von zehn Jahren ab 09.05.2003. Mit Bescheid der KommAustria vom 24.08.2012, KOA 1.305/12-004, wurden dem Antragsteller die Übertragungskapazitäten „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet, welches seither den Namen „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ trägt.

Geplantes Programm

Das unter dem Namen Radio Ypsilon verbreitete Programm orientiert sich einerseits an den Grundsätzen der Charta der freien Radios Österreichs, da der Antragsteller Mitglied des Verbands freier Radios (VFRÖ) ist. Andererseits zählen eine multikulturelle Ausrichtung, die Förderung jugendlicher Sendungsmacher und die Wahrnehmung des regionalen Geschehens zu den drei wesentlichen Elementen der inhaltlichen Ausrichtung des beantragten Programms.

Die – bedingt durch die Lage des beantragten Versorgungsgebietes in Grenznähe zu Tschechien und der Slowakei – multikulturelle Programmausrichtung soll den Hörern einen

Einblick in das Tagesgeschehen der tschechischen und slowakischen Nachbarn ermöglichen. Das Ziel der Förderung der regionalen Jugend wird durch die Einbindung junger Menschen in die Programmgestaltung, etwa durch Betrauung mit journalistischen Recherchen, umgesetzt. Dadurch sollen auch kulturelle Kontakte Jugendlicher in der Grenzregion zu Tschechen und der Slowakei gefördert werden.

Generell plant der Antragsteller ein breit gestreutes Interessen berücksichtigendes und zugleich regional verbundenes Programm auszustrahlen. Die angestrebte Zielgruppe besteht vor allem aus der regionalen Bevölkerung, Jugendlichen sowie multikulturell interessierten bzw. aufgeschlossenen Menschen. Eine spezifische Alterszielgruppe ist nicht angestrebt.

Radio Ypsilon forciert dementsprechend auch kein spezielles Musikformat bzw. schließt kein Genre aus und gibt daher den jeweiligen Sendungsmachern kein bestimmtes Format vor. Etwa 60 % des Musikprogramms werden dennoch durch Rock und Pop gedeckt, darüber hinaus wird – je nach Sendung und Tageszeit – eine Musikpalette angeboten, die von hausgemachter Volksmusik bis zu Metal, Punk oder Avantgardejazz reicht.

Beantragt ist grundsätzlich ein 24 Stunden Programm, wobei in den Vormittagsstunden häufig Wiederholungen gesendet werden und der Nachmittag bzw. auch der Abend für neu gestaltete Sendungen genutzt wird. Diese Sendungen werden zum Teil live aus dem Studio gesendet und zum Teil voraufgezeichnet. Die Gestaltung der jeweiligen Sendungen erfolgt zum Teil durch ehrenamtlich engagierte Sendungsmacher, die ihre Sendungen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Diesen wird freigestellt, ihre Sendungen voraufzuzeichnen oder live zu gestalten. Etwa fünf Stunden des wöchentlichen Radioprogramms werden derzeit (im Rahmen der laufenden Zulassung) von diesen sog. freien Sendungsmachern produziert. Etwa zwei Drittel der Sendungen werden live ausgestrahlt.

Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm variiert je nach Sendung, beträgt allerdings durchschnittlich 40 % zu 60 %. In manchen Fällen kann der Wortanteil jedoch auch nahezu 100 % betragen.

Entsprechend dem Ziel, die Grenzlage des Versorgungsgebietes auch in inhaltlicher Hinsicht widerzuspiegeln, werden zweimal täglich deutschsprachige Nachrichten von Radio Prag übernommen. Ein Teil des Programms wird zudem von Schülern aus Znaim in einem dort eingerichteten Aufnahmestudio gestaltet und von dort übernommen. Schließlich findet auch fallweise ein projektbezogener Austausch von Programmteilen zwischen einzelnen oder allen Radios des VFRÖ statt, wobei dies je nach Projekt eine bis vier Sendungen pro Monat betrifft. Da kein klassisch strukturiertes Sendeschema besteht und der Programmablauf anlass- und projektbezogen häufigen Änderungen unterliegt, kann seitens des Antragstellers nicht beziffert werden, in welchem konkreten Umfang Programm von anderen freien Radios übernommen wird. Sendungsübernahmen erfolgen dann, wenn Inhalte zum Programmschema von Radio Ypsilon passen (z.B. Sendeserien mit multikulturellem Hintergrund oder Niederösterreich-Bezug); abhängig von verfügbaren Sendungen wird jeweils im Einzelfall vom Redaktionsteam entschieden, ob eine Sendungsübernahme stattfinden soll. Darüber hinaus bietet Radio Ypsilon anderen Mitgliedsradios des VFRÖ seine Sendungen aus der Reihe „tschechische Literatur“ zur Übernahme an.

Zur Darlegung der im Rahmen des Wortprogramms geplanten bzw. bereits im Rahmen der derzeit laufenden Zulassung gestalteten Wortbeiträge, die auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmen bzw. Lokalbezug herstellen, zählte der Antragsteller eine Vielzahl von Sendungen mit Titel, Kurzbeschreibung sowie Sendedauer pro Woche auf:

- *am Mikrophon*: in dieser Sendung werden Wortspenden, Meinungen und Musikwünsche von Hörern eingeholt, wobei die Sendung anlassbezogen etwa fünf bis zehn Minuten täglich dauert;

- *bei uns im Weinviertel*: eine Stunde wöchentlich wird in dieser Sendung Wissenswertes zu Gemeinden, Orten und Regionen im Sendegebiet berichtet;
- *literatYr*: eine wöchentliche einstündige Sendung rund um Literatur, Sprachkunst, Bücher und Texte, überwiegend aus der Region;
- *Livetalk*: eine anlassbezogene Livesendung, in der aktuelle Themen verschiedenster Prägung thematisiert werden, etwa „Runder Tisch“ zur Wahl, sowie projektbegleitend künstlerische Aktionen unter dem Titel „Radio zum Angreifen“. Diese Sendung wird im Umfang von etwa zwei bis vier Stunden pro Quartal ausgestrahlt;
- *Max Me Happy*: in dieser wöchentlich ausgestrahlten, einstündigen Sendung sind Hörer zu Gast und erhalten die Möglichkeit, ihre Lieblingsmusik „on air“ zu präsentieren sowie über sie bewegende Themen in entspannter Atmosphäre zu sprechen.
- *Mein Zuhause ist die Welt*: in dieser wöchentlich ausgestrahlten einstündigen Sendung wird über Auslandserfahrungen von Auswanderern, Zugezogenen und Reisenden berichtet;
- *radio Ypsilon Fauteuil*: eine einstündige, wöchentlich ausgestrahlte Talksendung, in der über Persönliches und Privates quer durch alle Hörschichten gesprochen wird;
- *Rathaus News*: eine einstündige, wöchentlich ausgestrahlte Informationssendung, die Wissenswertes, Termine der Stadtgemeinde Hollabrunn und Katastralgemeinden, Interviews zu aktuellen Themen, Veranstaltungen, etc. beinhaltet;
- *Regionsflash*: ca. fünf Minuten täglich dauernde Sendung, in der Veranstaltungshinweise im Sendegebiet gegeben werden;
- *Rundumkultur*: einstündige Sendung, die sich zweimal pro Monat den Themen Theater, Musik, bildende Kunst und Brauchtumsveranstaltungen in der Region widmet und hierzu zahlreiche Kulturinitiativen und Künstler einbindet;
- *Sportstudio*: einstündige, wöchentliche Sendung über Sportvereine, Sporttermine und sportliche Erfolge im Sendegebiet und darüber hinaus;
- *Villa Kunterbunt*: wöchentliche, einstündige Sendung, die eine Mischung aus regionalen Inhalten, Interviews sowie verschiedenste Themen von Kulinarik, Garten, Kultur, Brauchtum, Architektur u.v.m. umfasst;
- *Wellness-Stunde*: in dieser zweimal pro Monat ausgestrahlten, ca. einstündigen Sendung werden Studiogäste aus den verschiedensten Bereichen zum Thema „Wohlfühlen“ eingeladen (Künstler, Therapeuten, Kinder und Senioren);
- *Znaimer Scherben*: diese zweimal pro Monat ausgestrahlte, ca. einstündige Sendung wird von Schülern aus Znaim gestaltet.

Beispielhaft schilderte der Antragsteller zudem den Inhalt von in der Vergangenheit ausgestrahlten Sendungen aus den Rubriken literatYr, radio Ypsilon Fauteuil, rundumkultur, Wellnessstunde und Villa Kunterbunt.

Eigengestaltete lokale Nachrichten sind nicht geplant, da Lokalbezüge in den jeweiligen Sendungen und Beiträgen hergestellt werden; sofern aktuelle Ereignisse dies erfordern, sind überdies Sondersendungen vorgesehen. Das Leitbild von Radio Ypsilon und ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf den Vereinsvorstand, die Redaktionsmitarbeiter sowie die bis zu 40 freien Sendungsmacher.

Der Antragsteller verfügt über ein Hauptstudio in Hollabrunn, welches von der Stadtgemeinde Hollabrunn zur Verfügung gestellt wird, sowie über ein Studio in Znaim (Znojmo). Das technische Equipment, die bisher schon genutzten Sender in Retz und Hollabrunn sowie die noch zu errichtenden Sender für die kürzlich zur Erweiterung

zugeordneten Regionen um Ernstbrunn und Mistelbach stehen im Eigentum des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich.

Die ehrenamtlich tätige Obfrau des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich, Wilfriede Himmelbauer, verfügt über eine kaufmännische Ausbildung (HAK) und ist seit vielen Jahren Unternehmerin (EDV-Dienstleistungen und Handel). Darüber hinaus übte sie viele Jahre Tätigkeiten in leitender Funktion aus und ist derzeit Leiterin der Stabstelle Buchhaltung bei einer Non Profit Organisation (NPO). Zudem ist sie in zahlreichen ehrenamtlichen Funktionen tätig, etwa in der Wirtschaftskammer und in einigen Vereinen (z.B. junge Wirtschaft, österreichisch-tschechische Gesellschaft Wirtschaft, VFRÖ, COMMIT und ÖTGW).

Der ehrenamtlich als Schriftführer des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich tätige Ing. Gerhard Schneider, verfügt über eine technische Ausbildung (HTL Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik, Elektronik). Beruflich war er in der Entwicklung und im Vertrieb von Elektronik, der Hard- und Software tätig, darüber hinaus in einer Werbeagentur und unterrichtet nunmehr an der HTL Mistelbach und Zistersdorf sowie am Konservatorium Prayner in Wien. Seine Tätigkeitsbereiche bei Radio Ypsilon umfassen vor allem Studioteknik, Aus- und Weiterbildung und Redaktion.

Als Kassier des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich fungiert Dkfm. Erich Konstantin, der ein Studium für Welthandel absolviert hat. Seine Berufslaufbahn umfasste Tätigkeiten im Bereich Spedition und Transport, wobei er vor allem für Revision, Finanzen, Rechnungswesen, Verwaltung und EDV (größtenteils in leitender Funktion) zuständig war. Bei Radio Ypsilon ist er als Kassier vor allem für das Rechnungswesen verantwortlich; auch er ist ehrenamtlich tätig.

Das Redaktionsteam von Radio Ypsilon setzt sich aus folgenden Mitarbeitern zusammen:

Als Redaktionsleiter bzw. Programmdirektor fungiert Heribert Leschanz, der im Rahmen seiner Ausbildung auch Journalismus, Politologie und Ideologiekritik studierte, das Studium aber zugunsten der Ausübung des journalistischen Berufes nicht abschloss. Heribert Leschanz war bei einigen Zeitungen als Redakteur tätig (u.a. Lehrredaktion der Presse, Niederösterreichische Nachrichten, Neues Volksblatt, Kurier, Süd-Ost Tagespost, Tiroler Tageszeitung, etc.) und schließlich auch im ORF Landesstudio Niederösterreich im Aktuellen Dienst für Radio Niederösterreich und für das Fernsehen.

Mag. Sabine Fasching ist Journalistin und Autorin. Sie absolvierte das Studium der Publizistik und Kommunikationswissenschaften sowie die Fächerkombination Volks- und Völkerkunde an der Universität Wien. Sie verfügt über berufliche Erfahrungen im Lokaljournalismus (NÖN als Redaktionsleiter-Stellvertreterin), in der Marktforschung und im Inbound-Telefonmarketing bzw. der Kundenbetreuung. Sie zeichnet für die Gestaltung von Talk-Sendungen, Features und Jingles bei Radio Ypsilon verantwortlich, ebenso für Öffentlichkeitsarbeit, Grafik und Sendungsschnitt bzw. technische Abwicklung. Darüber hinaus ist sie verantwortlich für Projektentwicklung und -betreuung bei Radio Ypsilon.

Ursula Zechner absolvierte den Lehrgang für Veranstaltungsorganisation und Technik in Wien, sowie einen Lehrgang für Sprecherausbildung für Radiomoderatoren in Deutschlandsberg. Sie verfügt über Erfahrungen in Event-, Projekt- und Büroorganisation sowie in der Öffentlichkeitsarbeit und dem Förderwesen. Eine ihrer vielen beruflichen Stationen führte sie auch zu Puls 4, wo sie sechs Monate als Projektassistentin tätig war. Weitere berufliche Stationen absolvierte sie in der Stadtgemeinde Hollabrunn im Bereich Veranstaltungs- und Projektmanagement, im Verein Regionalentwicklung „Land um Hollabrunn“ und in weiteren Unternehmen. Sie ist seit 2010 Moderatorin bei Radio Ypsilon.

Helene Müllebner studierte das Fach Soziale Arbeit an der FH St. Pölten und verfügt über diverse berufliche Erfahrungen, so etwa aus ihrer Tätigkeit beim Lehrgang „Umweltprojektmanagement“, im Assistenzbereich eines Vereins und bei Gymradio, wo sie die Projektverantwortlichen und Sendungsmacher unterstützte. Sie ist seit Juni 2012 Mitarbeiterin bei Radio Ypsilon und aktuell für die Gestaltung der Sendung „litertYr“, die Recherche, sowie das Konzept für eine Sendereihe über das Vorlesen u.v.m. verantwortlich.

DI Adéla Rácek Seidlová promovierte an der Wirtschaftsuniversität Prag in der Fachrichtung Außenpolitik, Diplomatie und Politologie. Sie war unter anderem als Leiterin des Meinungsforschungszentrums der tschechischen Akademie der Wissenschaften tätig und sammelte in diesem Zusammenhang auch Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Medien. Sie widmet sich der Übersetzung von Belletristik, von Poesie sowie von Künstler-, Kultur- und Museumspublikationen. Bei Radio Ypsilon leitet sie die Redaktion Interkulturell.

Darüber hinaus unterstützt Josef Himmelbauer als kooptiertes Vorstandsmitglied Radio Ypsilon. Er ist EDV-Techniker und seit vielen Jahren im Bereich IT tätig. Hierbei ist er unter anderem auf Consulting, Entwicklung und Realisierung von IT-basierenden Individuallösungen in der Netzwerktechnik und Telekommunikation sowie Internet spezialisiert. Er ist ehrenamtlich für Radio Ypsilon tätig.

Der technische Betrieb des Radios wird von Ing. Gerhard Schneider im Bereich Ton- und Studioteknik sowie Web, von Josef Himmelbauer im Bereich EDV und Netzwerktechnik, Streaming und Signalzubringung sowie durch Hansjörg Kirchmair (extern) im Bereich Sendetechnik gewährleistet.

Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller bzw. wirtschaftlicher Hinsicht basiert der Hörfunkbetrieb primär auf Subventionen von diversen Förderstellen, etwa der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) oder einzelnen im Versorgungsgebiet befindlichen Gemeinden, sowie auf Mitgliedsbeiträgen und Sponsoring.

Der Antragsteller legte zur Plausibilisierung der Wirtschaftlichkeit seiner Hörfunkveranstaltung eine grobe Einnahmen- und Ausgabenplanung für die ersten vier Geschäftsjahre nach Zulassungserteilung vor:

Einnahmenseitig liegen dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich für das Jahr 2013 Zusagen der RTR-GmbH aus dem nichtkommerziellen Rundfunkfonds in Höhe von EUR 94.300,- (abhängig von der Erfüllung der im Fördervertrag vereinbarten Bedingungen) sowie der Stadtgemeinde Hollabrunn in der Höhe von EUR 5.983,40 vor. Die Stadtgemeinde Hollabrunn sagte darüber hinaus für das Jahr 2014 eine Förderung in der Höhe von EUR 8.975,40 zu. Für die Beteiligung am niederösterreichischen Viertelfestival liegt für das Jahr 2013 ebenfalls eine bewilligte Unterstützung des Landes Niederösterreich in Höhe von EUR 10.000,- vor. Weitere Einnahmen resultieren aus Mitgliedsbeiträgen (EUR 175,- pro Jahr) und der Vermietung der Räumlichkeiten an andere Nutzer (EUR 4.000,-). In Summe kalkuliert der Antragsteller mit Einnahmen in Höhe von etwa EUR 120.200,- im Jahr 2013 und den Folgejahren.

Kostenseitig werden vom Antragsteller Personalkosten in Höhe von etwa EUR 90.000,-, zusätzlich Gehaltsvalorisierungen im Umfang von EUR 5.700,-, weiters Kosten in Höhe von ca. EUR 10.600,- für die Errichtung und den Betrieb der Sendeanlagen Ernstbrunn und Mistelbach sowie ein Betrag in Höhe von ca. EUR 5.000,- für sonstigen Betriebsaufwand veranschlagt. Hinzu kommen die Betriebskosten für die bereits genutzten Sendeanlagen in Retz und Hollabrunn.

Technisches Konzept

Das beantragte technische Konzept des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich ist technisch realisierbar. Es entspricht den in der Ausschreibung niedergelegten Parametern.

2.3.2. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH

Antrag

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragte die Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ bildenden Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des genehmigenden Bescheides der KommAustria vom 29.04.2010, KOA 1.150/10-001, KOA 1.192/10-004, KOA 1.532/10-004, KOA 1.535/10-004, KOA 1.537/10-002, nach der im Folgenden dargestellten Umstrukturierung aus der Antenne Österreich GmbH als deren Rechtsnachfolgerin hervorgegangen:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – vor ihrer Umfirmierung Antenne „Österreich“ GmbH bzw. davor Innovation Entwicklung Lizenzen GmbH – entstand durch Verschmelzung der Antenne Österreich GmbH (FN 285660p beim HG Wien) als übertragender Gesellschaft mit der Innovation Entwicklung Lizenzen Medien GmbH als übernehmender Gesellschaft gemäß Artikel I des Umgründungssteuergesetzes.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist unmittelbare Alleineigentümerin der Antenne Oberösterreich GmbH, welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ ist.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH steht im Alleineigentum der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation (FN 321246x beim HG Wien) mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung (FN 355873v beim HG Wien), ebenfalls mit Sitz in Wien. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation veranstaltet selbst keinen Hörfunk bzw. ist nicht Inhaberin einer Hörfunkzulassung nach dem Privatradiogesetz.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist Alleineigentümerin der MONEY.AT Medien GmbH (FN 325304 p beim Handelsgericht Wien), mit Sitz in Wien. Letztere verfügt über keine Zulassung nach dem Privatradiogesetz, ist allerdings Medieninhaberin iSd § 2 Z 6 PrR-G.

Die Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %), Nikolaus Fellner (1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %). Alle Stifter sind österreichische Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich. Der Stiftungszweck erlaubt insbesondere die Förderung, Schaffung und Erweiterung eines insbesondere in

Beteiligungen an im Geschäftsbereich Medien und Werbung im weitesten Sinn tätigen Unternehmen bestehenden Vermögens und dessen Verwaltung zugunsten der Stiftungszwecke, wozu insbesondere der mittel- und unmittelbare Erwerb von Beteiligungen dienen soll. Den Stiftern kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar sind.

Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347w beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleineigentümer der Alpha Eins Medien GmbH ist Nikolaus Fellner.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist derzeit Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003);
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003, sowie Bescheid der KommAustria vom 19.07.2012, KOA 1.532/12-002);
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008, Bescheid der KommAustria vom 16.07.2008, KOA 1.535/08-001 sowie Bescheid der KommAustria vom 09.02.2009, KOA 1.535/08-018);
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005) sowie
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020).

Das im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ veranstaltete Hörfunkprogramm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und -berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das im AC-Format gehaltene Musikprogramm weist eine melodiöse und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits, vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 75 %.

Im Rahmen ihrer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ betreibt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ und „S PEOLTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“.

Zum Erweiterungsantrag und den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Der Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt des von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH veranstalteten Hörfunkprogramms besteht einerseits darin, dass sich dieses durch einen hohen Grad an eigengestalteten Programmteilen auszeichnet und andererseits darin, dass ihre Musikprogrammierung jenen Bereich abdeckt der zwischen den durch die öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogramme (Ö1, Ö3, FM4 und Ö2 NÖ) und den durch die privaten Hörfunkprogramme (88,6 MHz und KRONEHIT) bereitgestellten Formaten liegt.

Festzuhalten ist, dass das in weiten Teilen Niederösterreichs im Rahmen einer Senderkooperation verbreitete Hörfunkprogramm „88,6“ mit seinem AC-Format ebenfalls die Zielgruppe der 14-49 Jährigen bedient. Mit einem – laut Radiotest vom 1. HJ 2012 – Durchschnittsalter von rund 35 Jahren spricht das Programm „88,6“ etwas jüngere Erwachsene an, als die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH. Das bundesweit sendende Privatrado KRONEHIT wendet sich mit seinem AC-Programm

ebenfalls an tendenziell jüngere Erwachsene (Durchschnittsalter laut Radiotest vom 1. HJ 2012 beträgt rund 28 Jahre).

Das Programm der Antragstellerin im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ wendet sich mit seinem AC-Format mit einer melodiosen und harmonischen Grundausrichtung sowie einer – gemäß Zulassungsbescheid – klaren Schwerpunktsetzung auf Kulthits, die besten Titel der 1990er Jahre und die Top Hits von heute an das erwachsene Publikum im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, inklusive St. Pölten. Die Alterszielgruppe der „Antenne Wien“ wird von den 14- bis 49-jährigen Hörern gebildet, wobei das Durchschnittsalter bei knapp unter 40 Jahren liegt (Radiotest vom 1. HJ 2012).

Dass die Veranstaltung eines – zumal vergleichsweise älteren – AC-Programms einen Beitrag zur Meinungs- bzw. Programmvielfalt in dem beantragten Versorgungsgebiet nicht ausschliesse, sei dem Vorbringen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zufolge durch einen Blick auf die Versorgungssituation im Bundesland Tirol belegt, wo mehrere AC-Programme – gut abgegrenzt – nebeneinander innerhalb der werberelevanten Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen tätig seien.

Darüber hinaus berücksichtigt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in ihrem Wortprogramm, sowohl in der Moderation als auch bei den redaktionellen Beiträgen, die Interessen der Hörer im versorgten Groß- bzw. Lebensraum Wien, Wien Umgebung und Niederösterreich. Dies spiegelt sich in regelmäßigen redaktionellen Serviceangeboten mit lokalen, nationalen und internationalen Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsupdates wider, sowie u.a. in Veranstaltungshinweisen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet.

Im Hinblick auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung verweist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH lediglich auf den Umstand, dass sie bereits seit 1998 Hörfunk im Großraum Wien und St. Pölten veranstalte und hierdurch erwiesen sei, dass die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Hörfunkprogramms gegeben sind. Durch die geplante Erweiterung werde sowohl der Hörer- wie auch der Werbemarkt vergrößert. Schließlich verweist die Antragstellerin auf ihre Eigentümerstruktur und die bisher wirtschaftlich erfolgreiche Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin, die einen dauerhaften Sendebetrieb sicherstelle.

Zur Frage, warum allenfalls einer Erweiterung aus wirtschaftlichen Überlegungen gegenüber einer eigenständigen Zulassung der Vorzug zu geben sei, äußerte sich die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH nicht.

Festzuhalten ist in Zusammenhang mit dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit, dass das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet mit etwa 35.000 versorgten Einwohnern eine eher geringe technische Reichweite aufweist, wobei hiervon die meisten Einwohner in den Orten Hollabrunn, Retz, Ernstbrunn und Mistelbach leben. Zudem befindet sich das Versorgungsgebiet in einer Randlage nahe den Grenzen zu Tschechien und der Slowakei.

Zum Nachweis der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH verweist diese zunächst auf den gegebenen geographischen Zusammenhang bzw. das unmittelbare Aneinandergrenzen der beiden Gebiete. Weiters stützt die Antragstellerin die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge darauf, dass das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und die unmittelbar daran angrenzenden – derzeit schon von ihr versorgten – Gebiete der politischen Bezirke Gänserndorf, Tulln und Korneuburg als zusammenhängender Raum wahrgenommen würden; dies werde auch durch die Schnellstraßenverbindungen, von der Wiener Außenring Schnellstraße (S1) über die Nordautobahn (A5) nach Mistelbach und über die Weinviertel Schnellstraße (S3) nach

Hollabrunn verstärkt. Weiters bestehe eine gute Verkehrsanbindung an Wien mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Durch die geografische Nähe und die gute Verkehrsanbindung in die Bundeshauptstadt Wien fände zudem ein reger Austausch zwischen der Bevölkerung dieser Region und dem Wiener Stadtgebiet statt, der sich auf dem Arbeitsmarkt, wie auch in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht darstelle. Historisch gesehen sei Wien zudem über viele Jahre eine Niederösterreichische Stadt gewesen und habe auch noch später über einen langen Zeitraum die Niederösterreichische Landesregierung beherbergt. Schließlich verweist die Antragstellerin auf den zwischen Wien und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet stattfindenden Pendlerverkehr. Dieser Pendlerverkehr führe nach den Ausführungen der Antragstellerin dazu, dass politische und gesellschaftlich relevante Themen aus Wien, sowie bundeslandspezifische Themen aus der Niederösterreichischen Landeshauptstadt St. Pölten und den übrigen bereits versorgten Bezirken in Niederösterreich auch für die Einwohner des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes große Bedeutung hätten.

Darüber hinaus vermeint die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH aus dem Umstand, dass St. Pölten bereits Teil ihres bestehenden Versorgungsgebietes ist, einen politischen Zusammenhang zu dem zur Erweiterung beantragten Versorgungsgebiet ableiten zu können. Als weitere Faktoren, die einen kulturellen und sozialen Zusammenhang der betroffenen Versorgungsgebiete belegen sollen, erwähnt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, dass die Region von Mistelbach über Ernstbrunn und Hollabrunn bis Retz als beliebtes Ausflugsziel für Freizeitsportler und Naturliebhaber sowie für alle Weinliebhaber diene.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH erachtet zusammengefasst die beiden Gebiete als einen in politischer, sozialer und kulturell zusammengehörigen Raum und plant dementsprechend sowohl in ihrem Musik- als auch Wortprogramm auf genau diese Zusammenhänge einzugehen. Wie sich dies im Wortprogramm – abgesehen von Service- und Verkehrsmeldungen – in konkreten Beiträgen oder auch im Musikprogramm niederschlagen soll, wurde allerdings nicht näher ausgeführt.

Geographischer Zusammenhang bzw. Technisches Konzept

Zwischen dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ und dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, welches auch das Gebiet um die Stadt St. Pölten mitumfasst, besteht unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m ein lückenloser Anschluss. Zugleich würde im Fall einer Zuordnung zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ eine Doppelversorgung im Umfang von etwa 5.000 Einwohnern entstehen. Trägt man den dichter besiedelten bzw. verbauten Gebieten – etwa in der Stadtgemeinde Mistelbach – Rechnung, so werden unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m ca. 2.500 Einwohner doppelt versorgt. Diese Doppelversorgung ist technisch nicht vermeidbar, um aufgrund der hügeligen Topographie einen lückenlosen Anschluss zu gewährleisten.

Im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zu dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, welches inklusive St. Pölten eine technische Reichweite von ca. 2,2 Mio. Einwohner umfasst, würde somit ein Hinzugewinn an technischer Reichweite im Umfang von etwa 32.500 Einwohnern zustande kommen.

Die sonstigen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bzw. ihren konzernverbundenen Gesellschaften zuzurechnenden Versorgungsgebiete sind technisch vollständig entkoppelt.

Das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragte technische Konzept ist realisierbar und entspricht den in der Ausschreibung niedergelegten Parametern.

2.4. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Mit Schreiben vom 12.12.2012 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G die Möglichkeit ein, zu den eingelangten Anträgen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 28.12.2012 nahm die Niederösterreichische Landesregierung dahingehend Stellung, dass diese die Erteilung einer Zulassung an den Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich empfiehlt. Die Empfehlung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die von diesem Antragsteller im beantragten Hörfunkprogramm „Radio Ypsilon“ verfolgten Ziele der Förderung Jugendlicher und multikultureller Inhalte am ehesten den Zielsetzungen des Privatradiogesetzes entsprechen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen, sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die festgestellten Beteiligungs- bzw. Vereinsstrukturen ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch bzw. dem vorgelegten Vereinsregisterauszug. Die Staatszugehörigkeit beteiligter natürlicher Personen bzw. der leitenden Vereinsmitglieder wurde durch Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen dokumentiert.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes sowie zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 12.02.2013. Die Feststellungen dazu, ob und in welchem Ausmaß durch Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in „Wien 102,5 MHz“ eine geographische Verbindung (lückenloser Anschluss, technisch unvermeidbare Überschneidungen [spill over], technisch vermeidbare Überschneidungen bzw. Doppel- oder Mehrfachversorgung, etc.) entsteht, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.02.2013.

Die Feststellungen zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Plausibilisierung der finanziellen Voraussetzungen des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich beruhen insbesondere auf den ergänzenden Schriftsätzen, in welchen die betragsmäßig wesentlichen Förderungen der RTR-GmbH einerseits und der Gemeinde Hollabrunn andererseits dargelegt wurden. Der Antragsteller legte für das Jahr 2013 diesbezügliche schriftliche Zusagen vor bzw. konnte auf entsprechende Vereinbarungen verweisen. Auch für das Jahr 2014 konnte der Antragsteller eine schriftliche Zusage der Stadtgemeinde Hollabrunn vorlegen.

Die zu den Kriterien nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G getroffenen Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, welches etwa im Hinblick auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit keinerlei Ausführungen dazu enthielt, warum allenfalls einer Zuordnung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zur Erweiterung aus wirtschaftlichen Überlegungen gegenüber einer eigenständigen Zulassung der Vorzug zu geben wäre. Somit waren die diesbezüglichen Feststellungen der KommAustria darauf zu beschränken, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Wirtschaftlichkeit ihres Erweiterungsantrags einzig auf die Tatsache ihrer langjährigen Hörfunkveranstaltung in Wien und in anderen Versorgungsgebieten stützt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit der Anträge

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 19.09.2012 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“, „RETZ (Silo) 102,2 MHz“, „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 neben den in § 11 Abs. 3 genannten Fällen frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1 stattzufinden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 22.11.2012, um 13:00 Uhr, festgelegt. In der Ausschreibung wurde ferner gemäß § 10 Abs. 4 PrR-G kundgemacht, dass die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G beantragt und zugeordnet werden können.

Alle im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigenden Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

4.3.1. Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„[...]“

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang

mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Nach § 10 Abs. 4 PrR-G können Übertragungskapazitäten, die gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 ausgeschrieben wurden, nur in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 4 beantragt und zugeordnet werden. § 12 Abs. 2, 7 und 8 PrR-G sind anzuwenden.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ bildenden Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“, „RETZ (Silo) 102,2 MHz“, „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ beantragt. Demgegenüber steht der Antrag des bisherigen Zulassungsinhabers im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet, des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich, auf neuerliche Erteilung einer Zulassung. Es ist daher in weiterer Folge anhand der in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G vorgegebenen Kriterien zu prüfen, ob das ausgeschriebene Versorgungsgebiet bzw. die diesem zugrunde liegenden Übertragungskapazitäten eher zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder aber zur Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes heranzuziehen sind.

4.3.2. Auswahl zwischen Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes

4.3.2.1. Unmittelbarer Zusammenhang

Eine Erweiterung setzt gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 dritter Satz PrR-G voraus, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den betroffenen Gebieten besteht. Dieses Kriterium zur Abwägung zwischen einer Erweiterung und einer Neuschaffung bringt den geographischen bzw. frequenztechnischen Aspekt des „Zusammenhangs“ von Versorgungsgebieten zum Ausdruck (vgl. dazu BKS 16.12.2003, 611.091/004-BKS/2003).

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist auch unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m gewährleistet. Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH würde eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 2.500 Einwohnern entstehen. Da es jedoch keine technisch sinnvolle Möglichkeit gibt, die Überschneidungen zwischen diesen beiden Gebieten zu reduzieren, stellen sie einen technisch unvermeidbaren „spill over“ dar und können demgemäß als mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden. Insgesamt entstände somit im Falle einer Zuordnung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH für diese ein Hinzugewinn an technischer Reichweite im Ausmaß von ungefähr 32.500 Einwohnern.

4.3.2.2. Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung einer Zulassung

Der nun folgenden Auswahl ist als Prämisse voranzustellen, dass es sich hierbei um zwei grundsätzlich gleichwertige Alternativen der Verwendung einer Übertragungskapazität handelt (vgl. VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136; BKS 19.5.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008). Hierbei ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die

Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist ferner zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (vgl. BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008; BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; BKS 16.06.2008, GZ 611.075/0003-BKS/2008).

Daraus erschließt sich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – losgelöst von den konkreten Antragstellern zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert (VwGH 30.06.2011, ZI 2011/03/0036; VwGH 30.06.2011, ZI 2011/03/0038). Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung eines Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden bzw. eigenständigen Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 PrR-G auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5; ebenso: BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003; BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008; BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009).

Hinsichtlich der Abwägung zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – insbesondere wenn dieses aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte bzw. geringen technischen Reichweite wirtschaftlich weniger attraktiv ist – nur dann einer möglichen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. hierzu u.a.: BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; VwGH 24.05.2006, ZI 2004/04/0024; BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005).

Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet

Das Gesamtangebot an derzeit im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen umfasst, abgesehen vom Programm „Radio Ypsilon“ des Zulassungswerbers, derzeit das bundesweite Programm KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) sowie in Teilen des Versorgungsgebietes das Programm „88,6 Der Musiksender Waldviertel“ (Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH) und teilweise das Programm „88,6 Der Musiksender Wien“ (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.).

In Bezug auf die beiden letztgenannten Programme, insbesondere „88,6 Der Musiksender Waldviertel“, ist zu berücksichtigen, dass diese in Folge gesellschaftsrechtlicher Verbindungen und in jüngster Zeit durchgeführter (nicht grundlegender) Programmänderungen gewisse Sende Flächen mit einem Netzwerk-Programm füllen. So wird im Rahmen des Programms „88,6 Der Musiksender Waldviertel“ werktäglich zwischen 10:00 und 15:00 Uhr, somit fünf Stunden täglich, eine moderierte Musiksendung von „88,6 Der Musiksender Wien“ aus Wien übernommen, die gegenüber den darin vorkommenden Servicemeldungen für Wien in untergeordnetem Ausmaß auch regional relevante Servicemeldungen beinhaltet. Darüber hinaus wird auch am Wochenende – am Samstag im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 19:00 Uhr und am Sonntag im Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr – das moderierte Musikprogramm von „88,6 Der Musiksender Wien“ übernommen. Mitumfasst sind hierbei ebenfalls die stündlichen Welt- und Österreichnachrichten sowie fallweise auch lokal relevante Servicemeldungen. Schließlich beinhaltet das Programm „88,6 Der Musiksender Waldviertel“ eine unter dem Namen „Hit FM – Das Niederösterreich-Magazin“ werktäglich ausgestrahlte zweistündige Sendung mit Themen aus den Bereichen der lokalen und regionalen Politik, Chronik, Wirtschaft, Sport, Events, Wetter und Verkehr, sowie Interviews mit Studiogästen und Hintergrundberichte. Jedes der gesendeten Themen hat einen Bezug zum Bundesland Niederösterreich und eine starke Relevanz für die Hörer in den Sendegebieten der zum gleichen Medienverbund gehörigen Sender des „Hit FM-Verbundes“, nämlich der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. (Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“), der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH (Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“), der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“) und der Hit FM Privatrado GmbH (Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“).

Das ursprünglich primär auf das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ ausgerichtete Programm der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH weist somit einen nicht unbedeutenden Bezug zu Wien und anderen Versorgungsgebieten in Niederösterreich auf. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das im Zulassungsbescheid der Teleport Waldviertel- Information und Kommunikation GmbH bewilligte Musikformat als Euro Hot AC-Format zu qualifizieren ist, mit welchem eine Alterskernzielgruppe der zwischen 10 bis 39 Jährigen angestrebt wird. Demgegenüber erweist sich das für Wien bewilligte Musikformat der Radio Eins Privatrado GmbH als tendenziell älteres AC-Format, mit dem eine Alterskernzielgruppe zwischen 19 und 49 Jahren angestrebt wird.

Zusammengefasst wird im Rahmen der zum Teil im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme des Hit FM-Medienverbundes unter dem Namen „88,6“ eine Mischung aus – für die in Niederösterreich liegenden Versorgungsgebiete des Hit FM-Netzwerks – regionalen Inhalten sowie aus Wien-spezifischen Inhalten angeboten, wobei das ausgestrahlte Musikprogramm eine Kombination aus einem jüngeren Euro Hot AC- und einem älteren AC-Musikformat bedient.

Zu den im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen zählt schließlich noch das auf bundesweite Themen ausgerichtete Programm KRONEHIT, welches ebenfalls ein (jüngeres) AC-Musikformat beinhaltet.

Nicht nur die vergleichsweise geringe Anzahl an Programmen privater Hörfunkveranstalter, sondern auch das Fehlen eigenständiger lokaler Hörfunkprogramme im verfahrensgegenständlichen Empfangsgebiet spricht somit auf den ersten Blick eher dafür, der Erteilung einer eigenständigen Zulassung gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes den Vorzug zu geben. So deckt zwar das Netzwerk-Programm der beiden nur teilweise empfangbaren Hörfunkprogramme „88,6 Der Musiksender Waldviertel“ und „88,6 Der Musiksender Wien“ in gewissem Umfang auch regionale Themen ab, diese aber haben keinen spezifischen Bezug zum ausgeschriebenen Versorgungsgebiet, sondern berücksichtigen verschiedenste, für mehrere Sendegebiete Niederösterreichs relevante Inhalte. Darüber hinaus aber werden in nicht unbedeutenden Umfang Programmteile aus und für Wien in diesem Netzwerk-Programm ausgestrahlt. Die im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Musikformate von 88,6 und von KRONEHIT bewegen sich zudem allesamt innerhalb der Familie der AC-Formate. Zwar bedienen sie dabei verschiedene Segmente dieses Formates, von einer großen musikalischen Auswahl kann hierbei jedoch keine Rede sein.

Mit anderen Worten weist das im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreitete Programmangebot – sieht man vom Programm „Radio Ypsilon“ des bisherigen Zulassungsinhabers ab – kein auf die spezifischen Interessen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes Bedacht nehmendes lokales Vollprogramm auf, das auch ein Musikprogramm abseits des AC-Mainstreams für die lokale Bevölkerung beinhaltet.

Allerdings ist nicht jeglicher (Neu-)Schaffung eines Versorgungsgebietes per se ein erhöhter Mehrwert für die Meinungsvielfalt gegenüber Erweiterungen zuzusprechen, zumal nicht jede (neue) Zulassung bedeutet, dass ein (neuer) Veranstalter am Markt auftritt, der zugleich ein inhaltlich vielfältiges Programmkonzept anbietet. Auch eine Erweiterung könnte demnach die Etablierung eines im zu vergebenden Versorgungsgebiet neuartigen Programms herbeiführen.

Es mag daher zwar auch eine Erweiterung eines Hörfunkprogramms aus einem angrenzenden Versorgungsgebiet einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im „hinzu gekommenen“ Verbreitungsgebiet leisten können – insbesondere dann, wenn es sich um ein neues Programm (i.S.v. bisher nicht vertretenes bzw. empfangbares Programm) handelte –, allerdings ist unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt auch der Bezugnahme auf lokale Interessen entsprechendes Gewicht beizumessen. Anders gesagt, ist mit Blick auf die Sicherung der Meinungsvielfalt jenem Programm, welches inhaltlich auf das jeweilige Versorgungsgebiet ausgerichtet ist und dort zudem auch noch das einzige lokale Programm darstellt, gegenüber einem primär auf ein anderes Versorgungsgebiet ausgerichteten Programm der Vorzug zu geben (vgl. hierzu KommAustria vom 17.01.2008, KOA 1.464/08-001, diesen bestätigend: BKS 19.05.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008, wonach *„angesichts des zutreffend in die Betrachtung miteinbezogenen bisherigen Angebots im Versorgungsgebiet die Gewichtung der Bezugnahme auf lokale Interessen nicht zu beanstanden ist“*). Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ würde kein primär auf das verfahrensgegenständliche Gebiet ausgerichtetes lokales Programm mehr im Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ zu empfangen sein. Schon die Versorgungssituation mit privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet spricht daher nach Auffassung der KommAustria eher für den Vorzug der Erteilung einer eigenen Zulassung (Schaffung eines Versorgungsgebietes) gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes.

Auch eine vergleichende Betrachtung der konkret beantragten Konzepte führt am Maßstab des bestehenden Programmangebotes – unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 6 PrR-G – zu dem gleichen Ergebnis:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beabsichtigt die Ausstrahlung ihres bereits in Wien und St. Pölten verbreiteten Hörfunkprogramms, welches ungeachtet der durch die Erweiterung des ursprünglichen Verbreitungsgebietes um St. Pölten allenfalls hergestellten Bezüge zum Bundesland Niederösterreich bzw. zum Raum St. Pölten ein im Wesentlichen auf Wien fokussiertes Hörfunkprogramm darstellt. Darüber hinaus bietet auch die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – wie schon „88,6“ und „KRONEHIT“ – ein im AC-Format programmiertes Musikprogramm an. Zwar vermeint sie auch mit diesem Musikformat dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten zu können, als ihre Musikprogrammierung jenen Bereich abdecke, der zwischen den durch die öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogramme (Ö1, Ö3, FM4 und Ö2 NÖ) und den durch die privaten Hörfunkprogramme (88,6 und KRONEHIT) bereitgestellten Formaten liege. Angesichts des vorhandenen Programmangebots im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vermag diese Argumentation jedoch nicht zu überzeugen.

Im gegebenen Zusammenhang kann die KommAustria daher in der Tatsache, dass das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ausgestrahlte AC-Format möglicherweise eine etwas ältere Zielgruppe anspricht bzw. ein etwas älteres AC-Segment bedient, als die Programme von 88,6 und KRONEHIT, keinen relevanten Beitrag zur Meinungsvielfalt erkennen. Auch das bereitgestellte Wortprogramm liefert im Verhältnis zu einem bundesweiten Hörfunkprogramm und den teilweise empfangbaren Programmen des Hit FM-Medienverbundes rund um „88,6 Der Musiksender Wien“ keinen nennenswerten Mehrwert, der zu größerer Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet führen würde. Vielmehr ist auch das Wortprogramm von „Antenne Wien“ primär auf den Ballungsraum Wien ausgerichtet und wäre damit ein weiterer, originär Wiener Radiosender im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu hören; daran mag auch der Umstand nichts zu ändern, dass das Bundesland Niederösterreich „mitberücksichtigt“ wird.

Im Vergleich dazu lässt das Programmkonzept des bisherigen Zulassungsinhabers ein vielfältiges, die spezielle Lage des Versorgungsgebietes in der Nähe zu Tschechien und der Slowakei berücksichtigendes Themenangebot, mit offenem Zugang zur Sendungsgestaltung und einem Musikangebot erwarten, das verschiedenste Musikgenres abdeckt. Im Hinblick auf das bestehende Programmangebot im Verbreitungsgebiet verspricht dieses Hörfunkprogramm somit einen deutlich größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt.

Auch unter dem Blickwinkel des Lokalbezuges überzeugt das Hörfunkprogramm „Radio Ypsilon“ des nachweislich lokal bzw. regional verankerten Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich eher, als jenes der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH. Die im Antrag des bisherigen Zulassungsinhabers beispielhaft dargestellten Sendungen (vgl. 2.3.1) beinhalten Themen wie tschechische Literatur und Bücher, Wissenswertes zu Gemeinden, Orten und Regionen im Sendegebiet, Informationen über wichtige Termine der Stadtgemeinde Hollabrunn und der Katastralgemeinden im Sendegebiet, oder auch Mitschnitte von kulturellen Regionalevents. Diese Themenpalette zeichnet das Bild eines eigenständigen, auf die Bedürfnisse in der Region zwischen Retz und Mistelbach Bedacht nehmenden Programmangebots. Demgegenüber will zwar auch die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in ihrem Wortprogramm, sowohl in der Moderation als auch bei den redaktionellen Beiträgen, auf die Interessen der Hörer im versorgten Groß- bzw. Lebensraum Wien, Wien Umgebung und Niederösterreich Bedacht nehmen, hat hierbei aber ein wesentlich größeres Versorgungsgebiet zu bedienen. Dies lässt ihr gar nicht die Möglichkeit, in der Tiefe und in gleichem Umfang wie ihr lokaler Mitbewerber, die Interessen der in der verfahrensgegenständlichen Region lebenden Bevölkerung in ähnlicher Weise zu berücksichtigen.

Im Ergebnis verspricht somit das Konzept des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich am Maßstab des § 6 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G einen höheren Beitrag zur Vielfalt an im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen, als ein weiteres AC-Musikprogramm aus Wien und St. Pölten mit den typischen Servicebeiträgen und Nachrichten, sowie – bedingt durch die Größe des Versorgungsgebietes – nur selten wirklich lokalen Beiträgen.

Abgesehen vom Kriterium der Meinungsvielfalt ist im Folgenden zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, welches aufgrund seiner unbestrittenen Kleinräumigkeit wirtschaftlich weniger attraktiv ist, nur dann einer möglichen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; VwGH 24.05.2006, ZI. 2004/04/0024).

Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung zielt darauf ab, tragfähige Zulassungsgebiete und damit generell nicht nur eine vielfältige, sondern zugleich auch lebensfähige Hörfunklandschaft zu gewährleisten. Es ist daher im Hinblick auf die erreichbare Einwohnerzahl eines Versorgungsgebietes der Frage nachzugehen, ob eine eigenständige Hörfunkveranstaltung finanzierbar bzw. tragfähig wäre oder ein wirtschaftlich nachhaltiger Hörfunkbetrieb eher durch eine Erweiterung gesichert schiene. Dementsprechend verlangt § 10 Abs. 1 Z 4 letzter Satz PrR-G, dass im Falle der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gewährleistet sein muss, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 PrR-G entsprochen wird. Diese Bestimmung erhöht bei Anträgen auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, welches bestimmte technische Reichweiten unterschreitet (unter 50.000 bzw. zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern), die Anforderungen an den Nachweis eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt durch eine eigenständige Hörfunkveranstaltung und deren Finanzierbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit. Damit brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Rentabilität solch kleinräumiger Versorgungsgebiete nicht vorbehaltlos angenommen werden kann (vgl. hierzu BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009).

Im Hinblick auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit geht die langjährige Spruchpraxis von KommAustria und BKS zudem davon aus, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist, als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet einem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (vgl. BKS 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004; BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005).

Im Lichte der zitierten Bestimmungen und der Judikatur träge daher – losgelöst vom konkreten Verfahren – auch auf das Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ mit einer technischen Reichweite von gerade einmal 35.000 versorgten Einwohnern die Annahme zu, dass dieses als eigenständiges Versorgungsgebiet wirtschaftlich nicht tragfähig sei und dementsprechend einer Zuordnung desselben zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Vorzug zu geben sei. Hiergegen spricht allerdings die Tatsache, dass im nunmehr verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet in den vergangenen zehn Jahren eine eigenständige und – so lässt es der neuerliche Zulassungsantrag jedenfalls vermuten – auch wirtschaftlich tragfähige

Hörfunkzulassung betrieben worden ist. Im Privatradiogesetz finden sich zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass § 12 Abs. 6 PrR-G vorbehaltlos so zu verstehen wäre, dass diese Bestimmung auch in einem solchen Fall zur Anwendung gelangt, in denen erwiesenermaßen seit beinahe zehn Jahren ein kontinuierlicher und unbeanstandeter Sendebetrieb stattgefunden hat (vgl. BKS 19.05.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008).

Somit darf davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit der o.a. Bestimmung vor allem den Fall der Schaffung „neuer“ Versorgungsgebiete im Auge hatte, deren wirtschaftliche Tragfähigkeit mangels konkreter Erfahrungen bei erstmaliger Zulassungserteilung für die Zukunft abzusichern ist. Anders formuliert ist der Bestimmung gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G nicht zu unterstellen, dass die darin festgelegten erhöhten Anforderungen uneingeschränkt auch auf Zulassungswerber angewendet werden sollen, die schon zehn Jahre lang (erfolgreich) Hörfunk in einem kleinen Versorgungsgebiet veranstaltet haben und sich nach Ablauf der Zulassungsdauer um die Fortsetzung der Hörfunkveranstaltung bemühen. Liegen daher keine Anzeichen dafür vor, dass eine Zulassung schon in der Vergangenheit nicht wirtschaftlich betrieben werden konnte, besteht kein ersichtlicher Grund, weshalb die Kontinuität privater Hörfunkveranstaltung – selbst in einem kleinräumigen Versorgungsgebiet – nicht auch über die Dauer einer Zulassungsperiode hinaus gesichert werden soll. Wie nicht zuletzt aus der Bestimmung nach § 10 Abs. 4 PrR-G hervorleuchtet, ist im Gegenteil sogar davon auszugehen, dass ein gewisser Bestand an nicht bundesweiten Zulassungen (und damit auch kleinräumigen Gebieten) garantiert werden sollte; anderenfalls bestünden nur wenige Möglichkeiten, eine bereits ausgeübte Zulassung überhaupt wieder zu erlangen (vgl. BKS 19.05.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008, unter Verweis auf BKS 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008).

Auch wenn die konkreten finanziellen Planungen des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich für die neu beantragte Zulassungsperiode kein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept versprechen (vgl. BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; VwGH 24.05.2006, ZI. 2004/04/0024), ist hier zu berücksichtigen, dass der Zulassungswerber ein nicht gewinnorientiertes, freies Radio betreibt. Gerade ein sich primär auf öffentliche Zuwendungen und Förderungen stützendes Finanzkonzept ist aber möglicherweise eher in der Lage, in einem kleinräumigen Versorgungsgebiet zu bestehen, als ein auf Gewinn gerichtetes und auf Werbeeinnahmen angewiesenes Radioprogramm. Zwar mag dies im konkreten Zusammenhang bzw. bei einer Erweiterung eines großen Versorgungsgebietes wie Wien nur eine untergeordnete Rolle spielen – abstrakt betrachtet spricht jedoch vieles für die Annahme, dass sich ein in Wort und Musik auf urbane Zielgruppen ausgerichtetes kommerzielles Programm in einem kleinen Markt wie dem Gegenständlichen, der durchaus auch ländlich geprägt ist, schwieriger über Werbung refinanzieren lässt.

Vor dem Hintergrund der bisher erfolgreichen Tätigkeit des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich und der Tatsache, dass es sich hierbei um ein freies und nicht gewinnorientiertes Radio handelt, ist im gegebenen Zusammenhang auch in wirtschaftlicher Hinsicht nichts gegen die Fortsetzung einer eigenständigen Zulassung einzuwenden.

Dieses Ergebnis steht überdies im Einklang mit § 6 Abs. 2 PrR-G, wonach die Ausübung der zu vergebenden Zulassung durch den bisherigen Zulassungsinhaber in die Abwägung einzubeziehen ist, soweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Zwar soll damit kein Automatismus dahingehend bewirkt werden, dass dem bisherigen Zulassungsinhaber unter der Voraussetzung einer bisher unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs jedenfalls der Vorzug zu geben ist; im gegenständlichen Zusammenhang steht jedoch keine meinungsvielfältigere oder – wie die weitere Prüfung zeigen soll – auch in anderen Bereichen bessere Alternative zur Verfügung. Die Berücksichtigung dieses Kriteriums entspricht schließlich auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Kriterien des § 6 PrR-G auch bei der Ausübung des

Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen sind (VwGH 17.12.2003, Z12003/04/0136).

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge

In weiterer Folge ist der Frage nachzugehen, ob zwischen dem zur Erweiterung beantragten Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge bestehen, die für eine Zuordnung zu letzterem sprechen, oder ob ein eigenständiges Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme.

Ein neu zu schaffendes bzw. eigenständiges Versorgungsgebiet würde dann stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nehmen als eine Erweiterung, wenn das ausgeschriebene Gebiet entweder als eine in vielerlei Hinsicht in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte, oder aber, wenn die beantragte Erweiterung sich gar nicht auf bestehende Zusammenhänge der genannten Art stützen könnte, also in ein Gebiet erweitert werden würde, das keine derartigen Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet aufweist (vgl. KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005).

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet liegt im nördlichen Niederösterreich, konkret in der Region Weinviertel, und umfasst wesentliche Teile des politischen Bezirks Hollabrunn sowie auch Teile des politischen Bezirks Mistelbach. Zwar kann man sagen, dass auch in diesem Versorgungsgebiet städtische bzw. dichter besiedelte Bereiche – vor allem soweit es sich um die Bezirksstädte Hollabrunn und Mistelbach handelt – liegen; insgesamt kann aber durchaus von einem in weiten Teilen ländlich geprägten Gebiet gesprochen werden, das nicht zuletzt durch die Nähe zur tschechischen und zu slowakischen Grenze auch als Grenzregion zu betrachten ist. Die Region ist durch Weinbau, Landwirtschaft und kleine Wirtschaftsbetriebe, sowie Betriebe der Agrar- und Lebensmittelindustrie geprägt. Ein über Jahrzehnte prägender Faktor war und ist zudem die Lage in der Nähe zur tschechischen und slowakischen Grenze, aus der eine eigene soziale, kulturelle und politische Identität entstanden ist. Es kann daher das gegenständliche Versorgungsgebiet als eine in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht eigenständige Region betrachtet werden (vgl. hierzu auch KommAustria vom 24.08.2012, KOA 1.305/12-004).

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ortet hingegen in diversen Schnellstraßenverbindungen – von der Wiener Außenring Schnellstraße (S1) über die Nordautobahn (A5) nach Mistelbach und über die Weinviertel Schnellstraße (S3) nach Hollabrunn – sowie in der guten Anbindung der ausgeschriebenen Region an Wien mit öffentlichen Verkehrsmitteln Zusammenhänge gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G. Daraus resultiere ein reger Austausch der Bevölkerung beider Gebiete, der sich auf dem Arbeitsmarkt, wie auch in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht auswirke. Historisch gesehen sei Wien zudem über viele Jahre eine Niederösterreichische Stadt gewesen und habe auch noch später über einen langen Zeitraum die Niederösterreichische Landesregierung beherbergt. Schließlich verweist die Antragstellerin auf den zwischen Wien und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet stattfindenden Pendlerverkehr.

Die KommAustria verkennt nicht die von der großen wirtschaftlichen und politischen Bedeutung der Bundeshauptstadt Wien ausgehende Anziehungskraft bzw. Sogwirkung für das Umland und die angrenzenden Regionen. Ebenso wenig soll außer Acht bleiben, dass von dem erwähnten regen Austausch der Bevölkerung (Pendlerverkehr, Tourismus) politische, kulturelle und soziale Einflüsse ausgehen, die auch Zusammenhänge der dargestellten Art erzeugen können. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass die beschriebenen Beziehungen nicht das Resultat enger sozialer, kultureller und politischer Zusammenhänge zwischen diesen beiden Gebieten sind, sondern sich vor allem durch die

wirtschaftliche, politische und kulturelle Bedeutung einer Stadt wie Wien begründen lassen. Regionen wie das Weinviertel bieten weniger Arbeitsplätze, sodass viele Menschen zum Pendeln gezwungen sind; ebenso verhält es sich mit dem kulturellen Angebot, welches in einer Großstadt naturgegebener Maßen größer und vielfältiger ist.

Abgesehen von den strukturell allenfalls vergleichbaren Gebieten der an das ausgeschriebene Versorgungsgebiet angrenzenden politischen Bezirke Gänserndorf, Tulln und Korneuburg, welche Teil des aktuellen Versorgungsgebietes der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sind, kann somit deren primäres Versorgungsgebiet „Wien“ nicht als ein mit dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet i.S.v. § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zusammenhängender Raum bezeichnet werden. Daran vermag auch die Versorgung von St. Pölten bzw. die damit verbundene Erweiterung nach Niederösterreich nicht grundsätzlich etwas zu ändern.

Mit anderen Worten sind die seitens der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geschilderten Verbindungen zum Großraum Wien geringer einzustufen, als die dem Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ in sozialer, kultureller und politischer Hinsicht inwohnende Eigenständigkeit. Eine andere Betrachtung führte zudem dazu, dass nahezu bei allen kleinräumigeren Gebieten in geographischer Nähe zu einem Ballungsraum wie Wien oder einer Landeshauptstadt – außer in besonderen Ausnahmefällen – die kulturelle, soziale und politische Eigenständigkeit in Frage zu stellen ist (vgl. BKS 19.05.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008). Unter diesen Gesichtspunkten kann daher einer Erweiterung nicht der Vorzug vor einer Zulassung gegeben werden, zumal es sich dabei um solche handelt, die naturgemäß zwischen aneinander angrenzenden Gebieten vorzufinden, aber nicht spezifisch sind.

Für die Eigenständigkeit des Versorgungsgebietes „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ spricht zusammengefasst seine, im Vergleich zum Großraum Wien, deutlich ländlichere Struktur sowie seine Zugehörigkeit zur Region Weinviertel. Auch aus der historisch begründeten Randlage in der Nähe zu Tschechien und zur Slowakei mit den daraus resultierenden wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklungen folgen „andere“ soziale, politische und kulturelle Zusammenhänge innerhalb des Versorgungsgebietes. Diese begründen die Eigenständigkeit des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes und rechtfertigen nicht nur die Beibehaltung eines eigenen Versorgungsgebietes, sondern lassen dies im Hinblick auf das Ziel des Privatradiogesetzes, eine vielfältige Hörfunklandschaft zu schaffen, auch besonders wünschenswert erscheinen.

Es war daher der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a. im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik; [...]

Die nach Z 1 und 3 lit. a geforderten Unterlagen wurden vom Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich vorgelegt. Daher hat die KommAustria im Folgenden zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. allenfalls Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7 (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„ § 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich hat seinen Sitz im Inland. Ebenso sind seine Mitglieder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Darüber hinaus wurde bei Prüfung der Vereinsstruktur kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G festgestellt. Somit sind die Voraussetzungen nach den §§ 7 und 8 PrR-G beim Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich gegeben.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht

überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich verfügt über keine weiteren Hörfunkzulassungen; ihm gehören auch keine Medieninhaber als Mitglieder an. Es liegt daher kein Ausschlussgrund nach § 9 PrR-G vor.

4.5. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung (§ 5 Abs. 3 PrR-G)

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde

mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Damit ist die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Traimer/Truppe*, *Österreichische Rundfunkgesetze*³, S. 598). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0120; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung seiner finanziellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bisherige Zulassungsausübung im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet verwiesen. Der Antragsteller nannte zudem jene Personen und deren Qualifikationen, die im Verein bzw. im Hörfunkbetrieb mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bisherigen Zulassung das Vorliegen der finanziellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der KommAustria zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der KommAustria getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen. Insoweit ist festzuhalten, dass beim Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich im Rahmen der laufenden Hörfunkzulassung keine Feststellung wegen Verletzung des Privatradiogesetzes getroffen wurde.

Zur Glaubhaftmachung seiner fachlichen und organisatorischen Eignung für eine regelmäßige Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet hat der Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich auf den Vereinsvorstand, die Redaktionsmitarbeiter sowie die bis zu 40 freien Sendungsmacher verwiesen, die an der Gestaltung des Hörfunkprogramms von Radio Ypsilon beteiligt sind. Die leitenden Vereinsmitglieder können sämtlich auf entsprechende berufliche Erfahrungen verweisen, ebenso die redaktionell tätigen Mitarbeiter von Radio Ypsilon. Der Antragsteller nutzt seit vielen Jahren von der Stadtgemeinde Hollabrunn zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten; das technische Equipment, etwa für die Sendeanlagen, besitzt der Verein.

Daher ist aus Sicht der KommAustria grundsätzlich davon auszugehen, dass dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich nicht zuletzt aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalter und seiner qualifizierten Mitarbeiter die notwendige fachliche und organisatorische Qualifikation zur Führung eines Radiobetriebs, vor allem auch in programmlicher Hinsicht zugesprochen werden kann.

Auch wenn die finanzielle Situation des Antragstellers insofern angespannt scheint, als die Finanzierung des Radiobetriebs jedes Geschäftsjahr von neuem mit einer gewissen Unsicherheit behaftet ist, weil Zuwendungen von verschiedenen Förderinstitutionen erst bewilligt werden müssen, so kann der Verein Medien- und Kommunikationszentrum

Nördliches Niederösterreich auf eine zumindest in der Vergangenheit erfolgreich zustande gekommene Finanzierung seines Hörfunkbetriebs durch Subventionen verweisen. Dies lässt jedoch die Prognose zu, dass auch in Zukunft unter vergleichbaren Voraussetzungen die Finanzierung des Hörfunkbetriebs von Radio Ypsilon mit hoher Wahrscheinlichkeit bewerkstelligt werden kann. Immerhin konnte der Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich bereits auf schriftliche Zusagen der Stadtgemeinde Hollabrunn für 2013 und 2014, des Landes Niederösterreich für 2013 und auf eine Fördervereinbarung mit der RTR-GmbH für 2013 verweisen.

Darüber hinaus ist der Antragsteller als freies Radio nicht auf Gewinn ausgerichtet und kann auf ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder zurückgreifen, wodurch letztlich auch ein sparsamer Betrieb möglich ist. Angesichts der auch vorsichtig veranschlagten Kosten und Erlöse kann daher die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen als gelungen betrachtet werden, zumal auch auf vorhandene Ressourcen (Sendeanlagen, Studio) zurückgegriffen werden kann.

4.6. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Antragsteller hat sein Programmkonzept geschildert und darüber hinaus die Vereinsstatuten, ein Leitbild von Radio Ypsilon und ein Redaktionsstatut vorgelegt. Es wurde zudem glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden. Es liegt somit kein Anhaltspunkt vor, der an der Einhaltung der Programmgrundsätze durch den Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich Zweifel aufkommen ließe.

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich erfüllt daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.7. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien zur Stammfassung des Privatradiogesetzes (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 12.12.2012 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G die Möglichkeit ein, zu den eingelangten Anträgen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 28.12.2012 sprach sich die Niederösterreichische Landesregierung für die Erteilung einer Zulassung an den Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich aus. Die Empfehlung begründete sie im Wesentlichen damit, dass die von diesem Antragsteller im beantragten Hörfunkprogramm „Radio Ypsilon“ verfolgten Ziele der Förderung Jugendlicher und multikultureller Inhalte am ehesten den Zielsetzungen des Privatradiogesetzes entsprächen.

Somit entspricht die gegenständliche Entscheidung der KommAustria, dem bisherigen Zulassungsinhaber neuerlich eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu erteilen, auch der Empfehlung der Niederösterreichischen Landesregierung.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ endet mit 09.05.2013, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 10.05.2013 erteilt wird.

4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“, „RETZ (Silo) 102,2 MHz“, „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinden Retz, Retzbach (teilweise), Schrattenthal (teilweise), Zellerndorf (teilweise), Pulkau (teilweise), Hollabrunn, Göllersdorf, Grabern, Wullersdorf, Gunthersdorf, Ernstbrunn, Gnadendorf, Niederleis, Asparn an der Zaya (teilweise), Ladendorf und Mistelbach. Im Wesentlichen werden daher der Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach versorgt.

4.11. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die Übertragungskapazitäten „HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz“ und „RETZ (Silo) 102,2 MHz“ jeweils ein Eintrag im Genfer Plan 1984 besteht, sodass ein regulärer Betrieb bewilligt werden kann.

Hinsichtlich der Übertragungskapazitäten „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ ist das Anmeldeverfahren zur Eintragung in den Genfer Plan 1984 noch nicht endgültig abgeschlossen. Zudem hat die Slowakische

Nachbarverwaltung einer Inbetriebnahme der Sendeanlage „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ nur unter Vorbehalt gemäß Artikel 4.7 des Genfer Abkommens 1984 zugestimmt, sodass im Falle von durch deren Inbetriebnahme verursachten Störungen des slowakischen Senders „BRATISLAVA 93,8 MHz“ frequenztechnische Änderungen an der Sendeanlage „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ nachgefordert werden können. Aus diesem Grund kann für die beiden in Beilage 3 und 4 näher beschriebenen Übertragungskapazitäten „ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz“ und „MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz“ nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkte 3.)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich der in den Beilagen 3 und 4 näher beschriebenen Übertragungskapazitäten Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

4.12. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 7.).

4.13. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit vom Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich ausgeübte Zulassung endet am 09.05.2013 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Diesfalls wären womöglich einzelne der derzeit für den Fall des aufrechten Hörfunkbetriebs zugesagte Förderungen gefährdet oder zumindest in Schweben. Sollte eine allfällige

Berufungsentscheidung die Zulassung an den Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich bestätigen, wäre somit bis dahin ein bedeutender, nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich dringend geboten erscheint.

Auch die Interessen der Mitbewerberin stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und stattdessen das gegenständliche Versorgungsgebiet rechtskräftig zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zugeordnet werden, so entsteht dieser durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung, wie in Spruchpunkt 8. verfügt, auch im Interesse des öffentlichen Wohles i.S.d. § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 27. März 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich, z.Hd. Obfrau Wilfriede Himmelbauer, Josef Weisleinstraße 5, 2020 Hollabrunn, **per RSb**
2. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.Hd. GF Sylvia Buchhammer, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
5. RFFM im Hause
6. Amt der Niederösterreichische Landesregierung, per E-Mail

Beilage ./1 zum Bescheid KOA 1.305/13-005

1	Name der Funkstelle	HOLLABRUNN																																																																																																																																		
2	Standort	Gymnasiumturm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	VereinMedien u.Komm.zentr. nördl.NÖ																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	94,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Ypsilon																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E05 06		48N33 33	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	252																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	26																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,4																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,8</td> <td>18,2</td> <td>17,4</td> <td>16,4</td> <td>15,4</td> <td>14,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,3</td> <td>12,5</td> <td>12,0</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>12,0</td> <td>12,5</td> <td>13,3</td> <td>14,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,4</td> <td>16,4</td> <td>17,4</td> <td>18,2</td> <td>18,8</td> <td>19,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,4</td> <td>19,8</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,8</td> <td>19,4</td> <td>19,3</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,8	18,2	17,4	16,4	15,4	14,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	13,3	12,5	12,0	11,8	11,8	11,8	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	11,8	11,8	12,0	12,5	13,3	14,3	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	15,4	16,4	17,4	18,2	18,8	19,3	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	19,4	19,8	19,9	19,9	19,9	20,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,9	19,9	19,9	19,8	19,4	19,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,8	18,2	17,4	16,4	15,4	14,3																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,3	12,5	12,0	11,8	11,8	11,8																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,8	11,8	12,0	12,5	13,3	14,3																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,4	16,4	17,4	18,2	18,8	19,3																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,4	19,8	19,9	19,9	19,9	20,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,9	19,9	19,9	19,8	19,4	19,3																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	59 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage ./2 zum Bescheid KOA 1.305/13-005

1	Name der Funkstelle	RETZ																																																																																																																																		
2	Standort	Lagerhaussilo																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	VereinMedien u.Komm.zentr. nördl.NÖ																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Ypsilon																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E57 24		48N45 10	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	252																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	50																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	8,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	11,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-1,0</td> <td>-1,0</td> <td>-0,7</td> <td>-0,2</td> <td>0,7</td> <td>1,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>3,4</td> <td>4,9</td> <td>6,4</td> <td>7,7</td> <td>8,8</td> <td>9,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,4</td> <td>10,8</td> <td>11,2</td> <td>11,4</td> <td>11,5</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,4</td> <td>11,2</td> <td>10,8</td> <td>10,4</td> <td>9,7</td> <td>8,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,7</td> <td>6,4</td> <td>4,9</td> <td>3,4</td> <td>1,9</td> <td>0,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-0,2</td> <td>-0,7</td> <td>-1,0</td> <td>-1,0</td> <td>-1,0</td> <td>-1,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	-1,0	-1,0	-0,7	-0,2	0,7	1,9	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	3,4	4,9	6,4	7,7	8,8	9,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	10,4	10,8	11,2	11,4	11,5	11,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	11,4	11,2	10,8	10,4	9,7	8,8	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	7,7	6,4	4,9	3,4	1,9	0,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	-0,2	-0,7	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-1,0	-1,0	-0,7	-0,2	0,7	1,9																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	3,4	4,9	6,4	7,7	8,8	9,7																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,4	10,8	11,2	11,4	11,5	11,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,4	11,2	10,8	10,4	9,7	8,8																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,7	6,4	4,9	3,4	1,9	0,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-0,2	-0,7	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	59 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Datenleitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage ./3 zum Bescheid KOA 1.305/13-005

1	Name der Funkstelle	ERNSTBRUNN																																																																																																																																		
2	Standort	Leiser Berge																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Verein Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	89,00																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Ypsilon																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 17		48N33 31	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	432																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	28																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,9																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-33,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,9</td> <td>11,7</td> <td>10,6</td> <td>9,8</td> <td>9,3</td> <td>9,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,0</td> <td>9,0</td> <td>9,0</td> <td>9,0</td> <td>9,1</td> <td>9,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,8</td> <td>10,6</td> <td>11,7</td> <td>12,9</td> <td>14,1</td> <td>15,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,2</td> <td>17,0</td> <td>17,6</td> <td>18,1</td> <td>18,5</td> <td>18,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,8</td> <td>18,9</td> <td>18,9</td> <td>18,8</td> <td>18,7</td> <td>18,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,1</td> <td>17,6</td> <td>17,0</td> <td>16,2</td> <td>15,2</td> <td>14,1</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	12,9	11,7	10,6	9,8	9,3	9,1	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	9,0	9,0	9,0	9,0	9,1	9,3	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	9,8	10,6	11,7	12,9	14,1	15,2	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	16,2	17,0	17,6	18,1	18,5	18,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	18,8	18,9	18,9	18,8	18,7	18,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	18,1	17,6	17,0	16,2	15,2	14,1
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,9	11,7	10,6	9,8	9,3	9,1																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,0	9,0	9,0	9,0	9,1	9,3																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,8	10,6	11,7	12,9	14,1	15,2																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,2	17,0	17,6	18,1	18,5	18,7																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,8	18,9	18,9	18,8	18,7	18,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,1	17,6	17,0	16,2	15,2	14,1																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	59 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		MISTELBACH 93,7 MHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage ./4 zum Bescheid KOA 1.305/13-005

1	Name der Funkstelle	MISTELBACH																																																																																																																																		
2	Standort	Silo																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Verein Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	93,70																																																																																																																																		
6	Programmname	RadioYpsilon																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E33 36		48N33 49	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	210																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	64																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	22,4																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,9</td> <td>19,8</td> <td>18,6</td> <td>17,4</td> <td>16,4</td> <td>15,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,2</td> <td>14,9</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> <td>14,8</td> <td>14,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,2</td> <td>15,7</td> <td>16,4</td> <td>17,4</td> <td>18,6</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,9</td> <td>21,9</td> <td>22,8</td> <td>23,5</td> <td>24,0</td> <td>24,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,7</td> <td>24,9</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> <td>24,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,7</td> <td>24,4</td> <td>24,0</td> <td>23,5</td> <td>22,8</td> <td>21,9</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	20,9	19,8	18,6	17,4	16,4	15,7	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	15,2	14,9	14,8	14,8	14,8	14,9	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	15,2	15,7	16,4	17,4	18,6	19,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	20,9	21,9	22,8	23,5	24,0	24,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	24,7	24,9	25,0	25,0	25,0	24,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	24,7	24,4	24,0	23,5	22,8	21,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,9	19,8	18,6	17,4	16,4	15,7																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,2	14,9	14,8	14,8	14,8	14,9																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,2	15,7	16,4	17,4	18,6	19,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,9	21,9	22,8	23,5	24,0	24,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,7	24,9	25,0	25,0	25,0	24,9																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,7	24,4	24,0	23,5	22,8	21,9																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	59 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Datenleitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																			